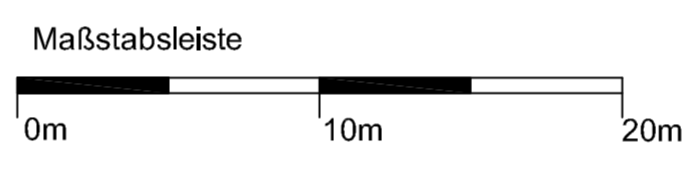
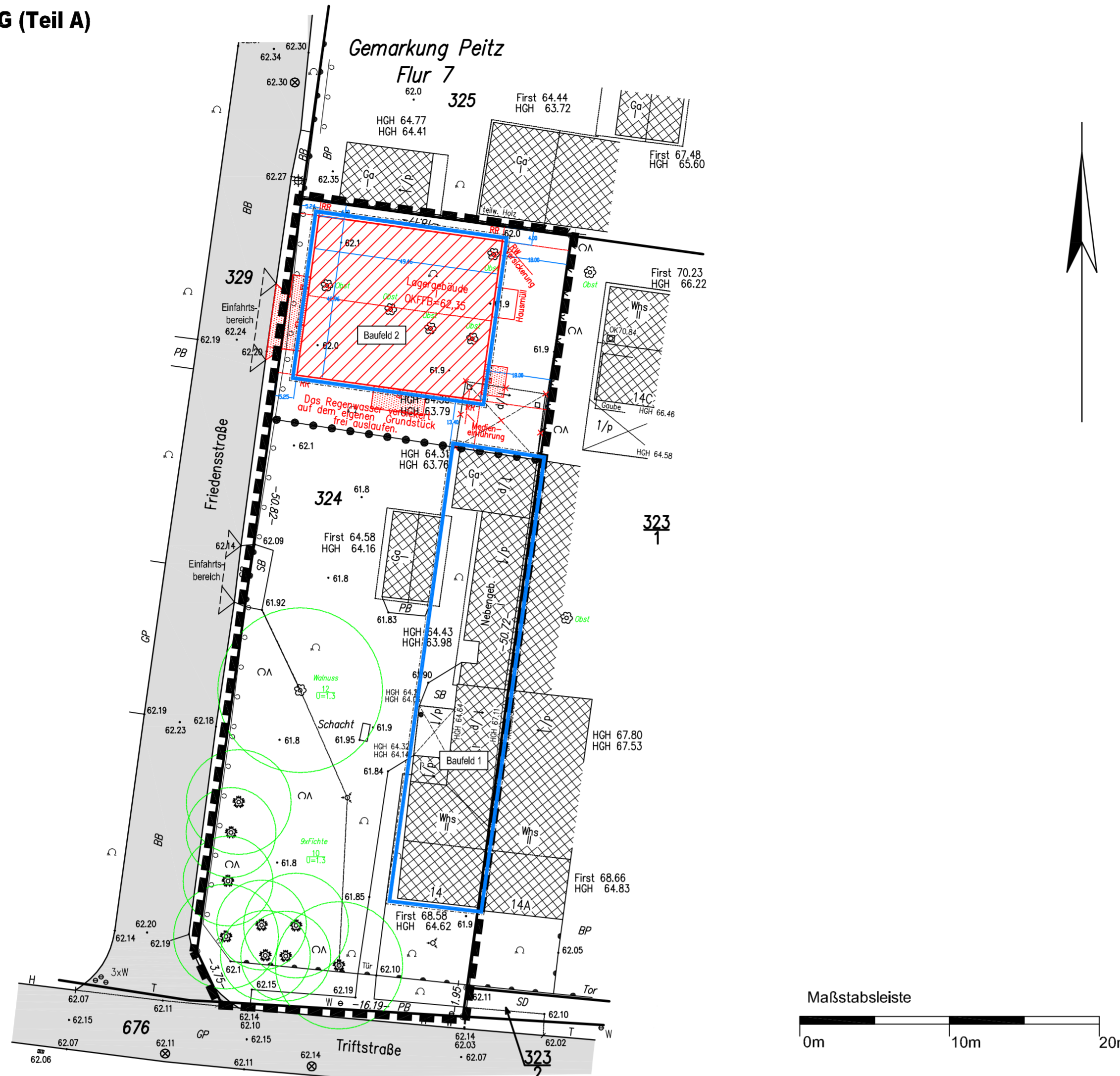


PLANZEICHNUNG (Teil A)



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 26.08.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Peitz, den (Siegel)
E. Hölzner
Amtsdirektorin

Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 26.08.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom August 2020 zur Offenlage beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung lagen vom 08.10.2020 bis zum 20.11.2020 im Bauamt des Amtes Peitz öffentlich aus und konnten zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Peitz, den (Siegel)
E. Hölzner
Amtsdirektorin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert.

Peitz, den (Siegel)
E. Hölzner
Amtsdirektorin

Abwägungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat die vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft und den Abwägungsbeschluss gefasst.

Peitz, den (Siegel)
E. Hölzner
Amtsdirektorin

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan wurde am von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Peitz, den (Siegel)
E. Hölzner
Amtsdirektorin

Genehmigung
Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ohne/ mit Maßgaben und Hinweisen erteilt.

Forst, den (Siegel)

Ausfertigung
Der Bebauungsplan wurde am aus gefertigt.

Peitz, den (Siegel)
E. Hölzner
Amtsdirektorin

Inkrafttreten
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt für das Amt Peitz Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am in Kraft getreten.

Peitz, den (Siegel)
E. Hölzner
Amtsdirektorin

Katasterrechtliche Bescheinigung
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 28.06.2019 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig.

Cottbus, den
Öffentlich bestellter Vermesser

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(nach Planzeichenverordnung - PlanZV)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

HP = 62,30 m (Höhensystem DHHN2016)

Nutzungsschablone

Baufeld			Baufeld 1			Baufeld 2		
max. Firsthöhe	Dachform		max. 7,00 m	Satteltach	Pultdach	max. 6,50 m	Satteltach	
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise (offen)	GRZ	II	o	0,4	I	o	0,4

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Einfahrtsbereich

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

324 Flurstücksnummer

Bestand: Gebäude

Neubau: Gebäude

Bemaßung in Meter

Baum Fällung

Baum Bestand

öffentliche Verkehrsfläche

FESTSETZUNGEN (Teil B)

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet, bzw. welche sich bereits baurechtlich genehmigt auf dem Grundstück befinden.
 - Art der baulichen Nutzung**
Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen B-Planes sind zulässig:
Baufeld 1
 - Wohngebäude
 Baufeld 2
 - nicht störende Gewerbebetriebe
 - Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baufelder zulässig

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Nicht zulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem/ bewegtem Licht.
HINWEISE
Gemäß § 54 BbgWG ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, schadlos zu versickern, sofern es keiner Nutzung zugeführt wird. Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Weitere gesetzliche Grundlagen:

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BgbBO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]).

Verordnung des Landkreises Spree-Neiße
zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 27. April 2007

Peitz, den (Siegel)
E. Hölzner
Amtsdirektorin

Katasterrechtliche Bescheinigung
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 28.06.2019 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig.

Cottbus, den
Öffentlich bestellter Vermesser



Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB = Vorhaben- und Erschließungsplan für den Neubau eines Lagergebäudes Triftstraße 14 in der Stadt Peitz

M 1 : 250

Plangeber:	die Stadt Peitz vertreten durch das Amt Peitz Schulstraße 6 03185 Peitz	Verfasser:	Entwurfs- und Planungsbüro GmbH August-Bebel-Str. 14 03185 Peitz
Geltungsbereich:	Größe: 960 m ² Gemarkung: Peitz Flur: 7 Flurstück: 324	Bearbeiter:	R. Furchner August 2020

